

§ 75 GehG Verwendungszulage

GehG - Gehaltsgesetz 1956

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.01.2026

1. (1)Der Beamtin oder dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt eine ruhegenussfähige Verwendungszulage, wenn sie oder er dauernd auf einem Arbeitsplatz der nächsthöheren Verwendungsgruppe verwendet wird, ohne in diese Verwendungsgruppe ernannt zu sein. Die Verwendungszulage bemisst sich nach der Verwendungsgruppe, in welche die Beamtin oder der Beamte ernannt ist, sowie ihrer oder seiner Gehaltsstufe und beträgt

in der in der Verwendungsgruppe

Gehaltsstufe

E 2a	E 2b	E 2c
------	------	------

Euro

1	144,3	55,9	70,1
2	139,8	72,7	75,6
3	149,7	86,6	95,1
4	181,8	79,8	114,8
5	192,8	106,3	120,3
6	204,0	131,2	124,5
7	239,1	133,0	129,9
8	272,8	135,8	129,9
9	341,2	137,0	--
10	444,6	120,3	--
11	513,3	91,0	--
12	530,0	96,4	--
13	552,2	129,9	--
14	581,8	138,6	--
15	595,6	129,9	--
16	606,9	124,5	--
17	618,2	118,9	--

18	685,4	117,4	--
19	745,2	117,4	--

1. (1a)Abweichend von Abs. 1 beträgt die Verwendungszulage bei einer Beamten oder einem Beamten des Exekutivdienstes, die oder der nach § 169c Abs. 1 übergeleitet wurde, bis zum Erreichen der Zielstufe in der Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe

Gehaltsstufe

E 2a E 2b E 2c

Euro

1	144,3	49,2	70,1
2	134,2	96,4	79,8
3	166,3	76,8	110,6
4	198,6	82,6	117,4
5	187,3	129,9	123,2
6	221,0	133,0	127,4
7	255,7	134,2	131,2
8	289,4	135,8	131,2
9	392,9	138,6	--
10	496,5	103,6	--
11	528,7	76,8	--
12	530,0	116,1	--
13	574,6	142,4	--
14	590,3	133,0	--
15	601,5	127,4	--
16	612,6	121,5	--
17	623,8	117,4	--
18	745,2	117,4	--
19	745,2	117,4	--

1. (2)Übersteigt die Funktionszulage der Beamten oder des Beamten jene Funktionszulage, die ihr oder ihm gebühren würde, wenn sie oder er in die Verwendungsgruppe des höherwertigen Arbeitsplatzes ernannt worden wäre, so vermindert sich die Verwendungszulage um die Hälfte dieser Differenz. Bei der Ermittlung der Funktionszulage für die Verwendungsgruppe des höherwertigen Arbeitsplatzes ist dieselbe Funktionsstufe zugrunde zu legen wie bei der Funktionszulage für die Verwendungsgruppe der Beamten oder des Beamten.

1. 1.der Beamte des Exekutivdienstes

1. a)für einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum eine befristete Verwendung gemäß§ 77a ausübt oder

2. b)im Kabinett eines Bundesministers oder im Büro eines Staatssekretärs oder im Büro eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes angeführten obersten Organs des Bundes verwendet wird und

2. diese Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at